

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

800-26 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

1. Aktualisierung 2012 (1. April 2012)

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz wurde durch Art. 23 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt v. 20. Dezember 2011, BGBl. I S. 2854, mit Wirkung vom 1. April 2012 wie folgt geändert:

alt

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

(1)-(2a) ...

(3) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des ~~§ 119 Abs. 1 Nr. 1~~ des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

(4) ...

neu

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

(1)-(2a) (*unverändert*)

(3) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des **§ 138 Absatz 1 Nummer 1** des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

(4) (*unverändert*)